

Von: Sagmeister Diana Diana.SAGMEISTER@ms-nonntal.at
Betreff: Mittwochsinformation_Pflegefreistellung
Datum: 11.05.2022, 07:58:40
An: Diana Rathmayr
diana.sagmeister@hotmail.com



Mittwochsinformation

Aktuelle Infos für unser Team

Team Diana Sagmeister/FSG-APS



Pflegefreistellung

[LDG § 59](#), [VBG § 29f](#), [LVG § 2 \(4\)](#)

ANLASS

Für Lehrpersonen besteht ein Rechtsanspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie nachweislich aus folgenden Gründen an der Dienst-ausübung verhindert sind:

- wegen notwendiger Betreuung ihres erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflege-kindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der die Landeslehrperson in Lebensgemeinschaft lebt,
- wegen Begleitung ihres Kindes (Wahl- oder Pflegekindes, ...) bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- bei notwendiger Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten

nahen Angehörigen oder Kindes der Person, mit der die Lehrperson in Lebensgemeinschaft lebt.

- **Unter nahen Angehörigen versteht man Ehegatten und Personen, die mit der Landeslehrperson in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder, sowie Personen, mit denen die Lehrperson in einer Lebensgemeinschaft lebt.**

AUSMAß

- **Anspruch auf eine Wochenlehr-verpflichtung pro Schuljahr.**
- **Bei verminderter Lehrverpflichtung gebührt die Pflegefreistellung aliquot.**
- **Überschreitet die Wochenunterrichtszeit einer Landeslehrperson die normale Unterrichtsverpflichtung, so gebührt die Pflegefreistellung im anteilig erhöhten Ausmaß (MDL).**

WICHTIG

- **Darüber hinaus besteht für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder bis zu 12 Jahren der Anspruch auf eine weitere Wochenlehrverpflichtung.**
- **Die Pflegefreistellung kann auch stundenweise verbraucht werden.**
- **Diese oben genannten Regelungen gelten auch für Leiter*innen.**

ANSUCHEN

Im Dienstweg an die Bildungsdirektion. Eine unvorhergesehene Inanspruchnahme wird telefonisch der Schulleitung mitgeteilt. Im Anschluss an den Pflegeurlaub ist eine schriftliche Erklärung im Dienstweg abzugeben. Eine ärztliche Bestätigung ist im Gesetz nicht vorgesehen!

**Mag. Diana Sagmeister, BEd.
MS Lehrerin/Personalvertretung der APS
Team Diana Sagmeister/FSG-APS
diana.sagmeister@hotmail.com
0650/850 41 91**

Möchtest du persönlich die Mittwochsinformation erhalten?
Dann schreibe ein Mail an: diana.sagmeister@hotmail.com
Betreff: Mittwochsinformation

